

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Bürgeramt

**Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste für
die Geschäftsjahre 2009 - 2013**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	07.05.2008	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	29.05.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2009 - 2013 wird beschlossen.

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2009 – 2013 mit Datum vom 28.04.2008 (Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien!)

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der lokalen Agenda nicht von Bedeutung.



II. Begründung:

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 - Az.: 3222/0061 vom 14.12.2007 - hat die Stadt Heidelberg eine Vorschlagsliste für Schöffen (§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG) aufzustellen.

Der Präsident des Landgerichts Heidelberg hat mit Schreiben vom 13.02.2008 mitgeteilt, dass in die Vorschlagsliste der Stadt Heidelberg gemäß § 36 Absatz 4 GVG mindestens 297 Personen aufgenommen werden sollen.

Die Vorschlagsliste soll folgende Angaben über die vorgeschlagenen Personen enthalten:

- den Familiennamen,
- den Geburtsnamen, wenn er nicht mit dem Familiennamen übereinstimmt
- den Vornamen,
- den Geburtstag,
- den Geburtsort,
- den Beruf,
- die Wohnanschrift

In die Vorschlagsliste dürfen gemäß § 31 GVG nur Deutsche aufgenommen werden. Personen, von denen der Gemeinde bekannt ist, dass sie nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder dass sie nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Ablehnungsgründe für die Berufung zum Amt eines Schöffen sind in § 35 GVG aufgeführt.

Die §§ 32 bis 35 GVG lauten:

§ 32 (Unfähigkeit)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 (Nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen.
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind.
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 (Andere nicht zu berufende Personen)

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung.
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können.
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte.
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer.
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 (Ablehnung der Berufung zum Schöffen)

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer.
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind.
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen.
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen.
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden.
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 36 Absatz 1 Satz 2 GVG).

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung nicht öffentliche Verhandlung erforderlich ist. Die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen kann nicht als Gegenstand einfacher Art im Sinne von § 37 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung angesehen werden. Eine Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder des Umlaufs ist daher nicht zulässig.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist dann eine Woche lang öffentlich aufzulegen (§ 36 Absatz 3 GVG). Beginn und Ende der Auflegungsfrist sind vorher öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Absatz 3 Satz 2 GVG). In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 37 GVG hinzuweisen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste mit den eingegangenen Einsprüchen und einer Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung und die einwöchige Auflegung dem Amtsgericht Heidelberg bis spätestens 15.08.2008 zu übersenden (§ 38 GVG).

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG).

Vor der Aufstellung der Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 wurden 49 Institutionen wie Parteien, Stadtteilvereine, Verbände der Wirtschaft, des Handels und Handwerks, Gewerkschaften, öffentlich-rechtliche Kirchen u.a. angeschrieben, mit der Bitte, geeignete Personen vorzuschlagen. Des weiteren wurden Aufrufe in der Rhein-Neckar-Zeitung und im Stadtblatt veröffentlicht.

Darüber hinaus wurden die Personen, die bereits 2004 auf der Vorschlagsliste standen, mit der Frage nach einer erneuten Bereitschaft angeschrieben.

Eingegangen sind insgesamt 419 Meldungen, von denen 23 aufgrund der §§ 32 bis 34 GVG nicht berücksichtigt werden konnten.

Von der Verwaltung wurde hieraus in alphabetischer Reihenfolge die als Anlage beiliegende Liste erstellt.

gez.

Wolfgang Erichson